

BURGERGEMEINDE
4901 LANGENTHAL



Organisationsverordnung (OgV)

2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
BURGERRAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....	4
RESSORTS	7
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
ALLGEMEINES.....	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	10
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	10
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	11
BERICHTWESEN	11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
SPÄTERE ABÄNDERUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	12
ANHANG I: RESSORTS	13
ANHANG II: VERWALTUNGSABTEILUNGEN	16
ANHANG III: ORGANIGRAMM	17

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung des Burgerrates in Ressorts, der Verwaltung in Abteilungen etc. (Anhänge 1 – 3),b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder,c) die Sitzungsordnung des Burgerrates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren),d) die Vertretungsbefugnis des Personals,e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,f) die Anweisungsbefugnis,g) die Unterschriftenberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglementes (OgR), anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p>

Burgerrat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Der Burgerrat übernimmt die strategischen Aufgaben. Er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Burgergemeindeverwaltung (Verwaltung) die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Burgergemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 4 ¹ Der Burgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.</p> <p>² An der Burgergemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Burgerrates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidualverfügungen	<p>Art. 5 ¹ Die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Burgerrates Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Burgerrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Amtsgeheimnis / Rechte und Pflichten **Art. 6** ¹ Jedes neu gewählte Ratsmitglied wird bei seinem Amtsantritt durch die Burgergemeindepräsidentin oder den Burgergemeindepräsidenten über seine Rechte und Pflichten instruiert.

² Austretende Burgerrätinnen und Burgerräte haben unterschriftlich zu bestätigen, dass sie alle in Papierform oder elektronisch erhaltene Unterlagen sowie Protokolle vernichtet beziehungsweise gelöscht haben.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 7** ¹ Der Burgerrat versammelt sich ordentlicherweise einmal im Monat.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Burgerrat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem oder mehreren besonderen Themen.

Einberufung **Art. 8** ¹ Die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert vierzehn Tagen stattfinden.

Bericht und Anträge **Art. 9** Ressortvorsteher, Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Burgerrat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag, 12.00 Uhr, in der Vorwoche der Sitzung der Verwaltung ein.

Ratsbüro **Art. 10** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Verwalterin oder der Verwalter der Burgergemeinde bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Burgerrates vor. Es

- a) entscheidet, welche Geschäfte dem Burgerrat unterbreitet werden (Art. 10 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung ohne Diskussion (B-Geschäft) oder zur blossen Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge der Ressortvorsteher, aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen bearbeiten oder zurückweisen.

Einladung **Art. 11** ¹ Die Einladung erfolgt schriftlich.

	<p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Verwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 12 ¹ Akten betreffend die zu behandelnden Geschäfte werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer aufgelegt sowie elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Verwalterin oder der Verwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Burgerrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Vorbehalten bleiben unabdingbare Gründe.</p> <p>² Verhinderte teilen der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Verwaltung ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 14 ¹ Die Sitzungen des Burgerrates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Burgerrat oder das Ratsbüro können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Sitzungsleitung	<p>Art. 15 Die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none">sorgt für einen speditiven Ablauf,eröffnet und schliesst die Diskussion,erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlüsse / Beschlussfähigkeit	<p>Art. 16 ¹ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann der Burgerrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p> <p>⁴ Der Burgerrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p> <p>⁵ Zu Beginn der Sitzung kann auf Antrag aus der Mitte des Burgerrates zu B-Geschäften die Diskussion verlangt und darüber endgültig entschieden werden.</p>

Abstimmungen und Wahlen

Art. 17 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmen-gleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Geschäften zur Kenntnisnahme (C-Geschäfte) erfolgt keine Abstimmung.

⁴ Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr,

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmen-gleichheit das Los.

Protokoll

Art. 18 ¹ Das Protokoll der Burgerratssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Verwalterin oder der Verwalter führt das Protokoll nach Art. 62 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Einladung zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 19 ¹ Der Burgerrat eröffnet seine Beschlüsse bei Bedarf schriftlich in Form von Protokollauszügen. Die Verwalterin oder der Verwalter bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Dritten kann der Burgerrat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Verwalterin oder den Verwalter unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Die Verwalterin oder der Verwalter überwacht die Einhaltung der Termine sowie den Vollzug der Burgerratsbeschlüsse und entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Burgerrat nichts anderes beschliesst. Sie oder er erstattet den Kommissionen und den Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.

Information der Öffentlichkeit

Art. 20 ¹ Der Burgerrat bestimmt, ob, wie und durch wen die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Verwalterin oder der Verwalter die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 21 ¹ Die Mitglieder des Burgerrates sind ausstandspflichtig (Art. 47 und 48 des Gemeindegesetzes).

² Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Burgerratssitzungen sinngemäss die Vorschriften der Burgergemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 22¹ Jedes Mitglied des Burgerrates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Burgerrat, ebenso in der Regel in der Burgergemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort, üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die entsprechenden Aufgaben richtig erfüllt werden.

Die einzelnen Ressorts

Art. 23 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen
- c) Immobilien (*ohne landwirtschaftliche Liegenschaften*)
- d) Land, Wald und landwirtschaftliche Liegenschaften
- e) Marketing (Aussen- und Innenwirkung) / Vergabungen

Zuweisung

Art. 24¹ Die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Burgerrat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt das Anciennitätsprinzip sowie nach Möglichkeit die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 25 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 26¹ Die Verwaltungsabteilungen (Anhang II) übernehmen für jedes Ressort die administrativen Arbeiten.

² Die Einbürgerungskommission ist dem Ressort Präsidiales zugeordnet (Anhang I).

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27¹ Der Burgerrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl in einem Anhang der vorliegenden OgV.

Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 28 ¹ Der Burgerrat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Mitgliederzahl, Befugnisse (namentlich die Unterschriftsbe- rechtigung und die Finanzkompetenz), die Dauer des Mandats, die Be- richterstattung etc.</p>
Einsetzung / Vorsitz	<p>Art. 29 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Den Vorsitz in den Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Burgerrats inne. In jedem Fall nimmt ein Ratsmitglied als Mitglied an den Kommissionssitzungen teil.</p> <p>³ Die betreffenden Ratsmitglieder vertreten die Anträge der Kommission im Burgerrat und sorgen für den Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.</p>
Konstituierung	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vor- behalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 31 ¹ Das Sekretariat von ständigen und nichtständigen Kommissio- nen wird durch die Verwaltung geführt.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vor- behalten.</p>
Information	<p>Art. 32 ¹ Die Kommissionen stellen ihrer Ressortvorsteherin oder ihrem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angele- genheiten. Die Information darf nur mit Zustimmung des Burgerrates er- folgen.</p>
Verfahren	<p>Art. 33 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinn- gemäss nach den für den Burgerrat geltenden Bestimmungen (Art. 7 ff).</p>

Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 34 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 35 Die Gliederung, Aufgaben, Über- und Untergeordnetenverhält- nisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang II geregelt.</p>

Leitung	Art. 36 Die Verwalterin oder der Verwalter leitet die Verwaltung und nimmt namentlich die folgenden Funktionen wahr: Sie oder er a) ist Sekretärin oder Sekretär des Burgerrates, b) bereitet die Geschäfte des Burgerrates und der Burgerversammlung vor, c) überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte, d) koordiniert die Verwaltung, e) koordiniert und betreut das Personalwesen.
Aufsicht	Art. 37 Die Verwaltung untersteht der Aufsicht des Burgerrates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 38 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeinderlassen und dem Organigramm.
------------------------	--

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 39 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Burgergemeinde.
Burgerrat	Art. 40 ¹ Der Burgerrat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Verwalterin oder des Verwalters. ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Verwalterin oder der Verwalter verhindert, unterschreibt ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder ebenfalls ein Burgerratsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Bargeldbezügen ab CHF 5'000.00, Abgabe- oder Gebührenverfügungen und Darlehen oder Finanzanlagen ¹ verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Verwalterin bzw. des Verwalters. Bei Bargeldbezügen unter CHF 5'000.00 genügt hingegen die Einzelunterschrift der Verwalterin oder des Verwalters.

Bis am 31.12.2021 gilt nach HRM1 noch der Begriff
¹ "Anlagen" anstelle von "Finanzanlagen"

⁴ Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 41** ¹ Der Burgerrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- und Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 42** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 43** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 44** ¹ Diejenige Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt,
c) die rechnerische Richtigkeit sowie
d) ob der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Anweisung **Art. 45** Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Finanzen weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig und
b) das Visum nach Art. 44 richtig sind.

Zahlung **Art. 46** Die Verwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch die zuständige Ressortleiterin oder den zuständigen Ressortleiter (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 47** ¹ Der Burgerrat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Burgergemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

- Periodische
Berichterstattung **Art. 48** ¹ Die Mitarbeitenden der Verwaltung halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden und berichten der vorgesetzten Stelle regelmässig in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
 - c) mindestens quartalsweise über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 42).
- ² Die Verwalterin oder der Verwalter orientiert den Burgerrat über die wichtigsten Punkte.
- ³ Der Burgerrat bestimmt, in welchen Abständen und in welcher Form ihm zu berichten ist.

- Besondere
Vorkommnisse **Art. 49** Wer Vorkommnisse von grosser finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 50** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Burgerrat hat die vorliegende Organisationsverordnung an seiner Sitzung vom 16. Januar 2021 genehmigt.

Der Präsident
P. Siegrist

Die Verwalterin
Ch. Thaler

Peter Siegrist

Christina Thaler

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat diese Verordnung vom 21. Januar 2021 bis 20. Februar 2021 während 30 Tagen auf der Burgergemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde (unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit) im amtlichen Anzeiger vom 21. Januar 2021 bekannt gegeben.

Langenthal, 21. Februar 2021

Die Verwalterin
Ch. Thaler

Christina Thaler

Spätere Abänderungen

Der Burgerrat Langenthal hat an seiner Sitzung vom 18. August 2022 die Streichung der Fussnoten im Organisationsreglement (OgR) sowie der Organisationsverordnung (OgV) i.S. Gültigkeit der Begriffe nach HRM1 bis am 31. Dezember 2021 beschlossen. Die Streichung der Fussnoten tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident
P. Siegrist

Die Verwalterin
Ch. Thaler

Peter Siegrist

Christina Thaler

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat die Streichung der Fussnoten im OgR und der OgV während 30 Tagen vom 1. September bis 3. Oktober 2022 auf der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 1. September 2022 bekannt.

Langenthal, 4. Oktober 2022

Die Verwalterin
Ch. Thaler

Christina Thaler

Anhang I: Ressorts

Ressort	Präsidiales
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsorganisation • Personal • Ratsbüro • Auskünfte • Erlasse • Einbürgerungen • Fusionen • Baubewilligungen • Mitwirkungen • Archiv (Dokumentationsmanagement) • Samuel Kuert Stiftung
Zugewiesene Kommissionen	Einbürgerungskommission
Vertretungen/Mitgliedschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Verband Bernischer Burgergemeinden (VBBG) • Region Oberaargau • Pensionskasse der Stadt Langenthal • Kantonale Planungsgruppe (KPG) • Verein Arena Oberaargau
Zugewiesene Verwaltungsabteilungen	Burgerverwaltung

Ressort	Finanzen
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungswesen (Budget, Finanzplan, Jahresrechnung) • Finanz- und Vermögensverwaltung • Investitionen • Versicherungen • Steuerwesen • Forschungsstiftung
Zugewiesene Kommissionen	--
Vertretungen/Mitgliedschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsstiftung Langenthal • Bären AG, Langenthal • BLS AG • Brau AG, Langenthal • Merkur Druck Holding AG • AquArena Sport + Wellness AG
Zugewiesene Verwaltungsabteilungen	Bürger- und Finanzverwaltung

Ressort	Immobilien (ohne landwirtschaftliche Liegenschaften)
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Waldhütten • Mietverträge • Baurechte • Liegenschaften (ohne Höfe)
Zugeteilte Kommissionen	--
Vertretungen/Mitgliedschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Baugenossenschaft Freiland • Hauseigentümerverband (HEV) • Wohnbaugesellschaft Langeten AG
Zugeteilte Verwaltungsabteilungen	Burgerverwaltung

Ressort	Land, Wald und landwirtschaftliche Liegenschaften
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Landpacht • Landwirtschaftliche Liegenschaften • Wald- und Feldwege • Quellen, Brunnen • Forstwirtschaft • Friedwald • Ökoprojekte • VVL
Zugeteilte Kommissionen	--
Vertretungen/Mitgliedschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Verschönerungsverein Langenthal (VVL) • Forst Oberaargau (FOA) • Waldbesitzerverband Aarwangen • Waldweggenossenschaft Langenthal • Korporation Pfaffnau • Unterhaltsgenossenschaft Pfaffnau • Landumlegungsgenossenschaft (LUG) Mumenthal • Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)
Zugeteilte Verwaltungsabteilungen	Burgerverwaltung

Ressort	Marketing (Aussen- und Innenwirkung) / Vergabungen
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Werbung • Aussenwirkung / PR • Homepage • Akquisition • Kulturkalender • Vergabungen • Soziales • Anlässe • Reisen • Burgerwein
Zugewiesene Kommissionen	--
Vertretungen/Mitgliedschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Förderverein Klinik Südhang • Genossenschaft Solidarität • Jahrbuch-Vereinigung Oberaargau • SCL • Stiftung Mühle Langenthal • Stiftung Schloss Thunstetten
Zugewiesene Verwaltungsabteilungen	Burger- und Finanzverwaltung

Anhang II: Verwaltungsabteilungen

Gemeindeschreiberei

Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft
Leitung	Verwalterin / Verwalter
Zuständig	Verwalterin / Verwalter
Stellvertretung	Verwaltungsangestellte / Burgerrat
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Art. 47 OgV
Ausgabenbefugnisse	Im Rahmen des genehmigten Budgets
Übergeordnete Stelle	Burgerrat
Untergeordnete Stellen	Verwaltungspersonal

Finanzverwaltung

Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft
Leitung	Verwalterin / Verwalter
Zuständig	Verwalterin / Verwalter
Stellvertretung	Verwaltungsangestellte / Burgerrat
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Art. 47 OgV
Ausgabenbefugnisse	Im Rahmen des genehmigten Budgets
Übergeordnete Stelle	Burgerrat
Untergeordnete Stellen	Verwaltungspersonal

Liegenschaftsverwaltung

Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft
Leitung	Verwaltungsangestellte
Zuständig	Verwaltungsangestellte
Stellvertretung	Verwalterin / Verwalter
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Art. 47 OgV
Ausgabenbefugnisse	Im Rahmen des genehmigten Budgets
Übergeordnete Stelle	Verwalterin / Verwalter
Untergeordnete Stellen	Hauswarte

Anhang III: Organigramm

Organigramm

